



Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in der Gemeindediakonie Mannheim 2014 - 2018

Der Aktionsplan enthält aufgeteilt auf 7 Handlungsfelder 18 Ziele und 35 konkrete Aktionen um diese Ziele zu erreichen. Hinter jedem Handlungsfeld steht dabei ein Teilaspekt der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).

Vorwort

Menschen, die Unterstützungsbedarf haben, sollen die erforderlichen Hilfen in der Mitte der Gemeinde bekommen. Dieser Gedanke war schon bei der Gründung der Gemeindediakonie Mannheim in der Mitte des letzten Jahrhunderts handlungsleitend. Unter dem Gedanken „Gott hat jeden Menschen zu seinem Ebenbild geschaffen und zum Leben in Gemeinschaft bestimmt“ (Auszug aus dem Leitbild der Gemeindediakonie) sind in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche Dienste und Einrichtungen für junge, alte und behinderte Menschen in unterschiedlichen Sozialräumen entstanden. Ein wesentliches Ziel war eine enge Verbindung mit dem Leben der jeweiligen örtlichen Kirchengemeinden und mit den Wohnquartieren.

Die seit dem 26.3.2009 in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat dem Anliegen nach einer vollen und selbstverständlichen gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, unabhängig vom Grad der Behinderung, einen erheblichen Schub nach vorne gebracht. Auch wenn sich die UN-Behindertenrechtskonvention als völkerrechtliches Dokument in erster Linie an Staaten richtet, ist „Inklusion als zentraler Gedanke der Konvention ... ein Thema, das die gesamte Gesellschaft angeht“ so sagte Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Ursula von der Leyen, 2013. Daher sind alle Akteure des gesellschaftlichen Lebens aufgerufen, ihren Beitrag zur Verwirklichung der Konvention zu leisten.

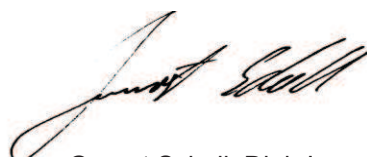
Dieser Aufforderung wollen wir mit der Vorlage eines eigenen Aktionsplanes folgen. Die Bundesregierung hat im September 2011 den nationalen Aktionsplan als eine Gesamtstrategie entwickelt. Einzelne Bundesländer sind gefolgt und auch einige Unternehmen und Betriebe haben bereits eigene Aktionspläne entwickelt. Über die Mitwirkung in dem Projekt des Bundesverbandes Evangelische Behindertenhilfe (BeB) sehen wir eine Chance, den Blick nicht immer nur auf andere zu richten. Wir wollen auch nach innen in die Organisation schauen und reflektieren, wo wir beim Thema Inklusion und UN-BRK selbst stehen und was wir besser machen können als bisher. Dabei haben wir festgestellt: Vieles ist schon geschafft und gut unterwegs, bei manchem stehen aber auch wir erst am Anfang.

Mit dem Aktionsplan „Mit-Machen – 35 gute Ideen“ will die Gemeindediakonie Mannheim auch weiter einen deutlichen Beitrag leisten und mithelfen, eine inklusive Gesellschaft zu verwirklichen. Dabei wollen wir ein besonderes Augenmerk auf die Wünsche der Betroffenen legen und menschliche Vielfalt in verschiedenen Handlungsfeldern erfahrbar machen.

Mannheim, 24. Januar 2014



Thomas Diehl, Dipl.-Pädagoge
Vorstand





Gernot Scholl, Dipl.-Ingenieur
Vorstand



Aktions-Plan

UN-Behinderten-Rechts-Konvention der Gemeindediakonie-Mannheim

Was ist die UN-Behinderten-Rechts-Konvention?	
	<p>UN ist der Zusammenschluss vieler Länder, die gemeinsam die Welt verbessern möchten.</p>
 	<p>Die UN-Behinderten-Rechts-Konvention (UN-BRK) ist ein Vertrag, in dem sich viele Länder zur Inklusion von behinderten Menschen verpflichten.</p> <p>Inklusion bedeutet, dass Menschen mit Behinderung mittendrin sind, statt nur dabei.</p> <p>Auch Deutschland macht mit.</p>
	<p>Hierfür braucht der deutsche Staat die Hilfe von Einrichtungen der Behinderten Hilfe.</p> <p>Auch die Gemeindediakonie-Mannheim (GDM) macht mit.</p> <p>Dafür hat sie einen Aktions-Plan geschrieben.</p>

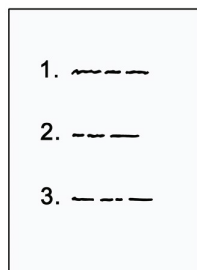
Was ist der Aktions-Plan?



Im Aktions-Plan stehen die Aktionen,
die die GDM machen will.

Aktion bedeutet: Etwas tun oder machen.

Die Aktionen sind sehr wichtig.
Sie sind für alle Menschen in der GDM.



Im Aktions-Plan stehen
insgesamt 35 Aktionen und 18 Ziele.

Zu einigen Zielen gibt es daher mehrere Aktionen.

Die Aktionen und Ziele sind
auf 7 Themen-Bereiche verteilt.



Zu jedem Themen-Bereich gehören
bestimmte Artikel aus der UN-BRK.

Die Artikel der UN-BRK liegen in den Einrichtungen
der GDM in Leichter Sprache aus ¹⁾.

Jeder darf sie anschauen.



Ab Januar 2014 starten die ersten Aktionen.

Die Aktionen enden am 31. Dezember 2018.

Das sind 5 Jahre.


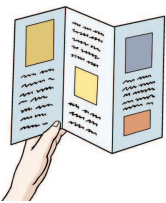

¹⁾ Per E-Mail an publikationen@bundesregierung.de können Sie die UN-BRK in Leichter Sprache bestellen. Nennen Sie in der E-Mail die Bestell-Nummer A729L.

Information und Bewusstseins-Bildung (UN-BRK Artikel 8)

Bewusstseins-Bildung bedeutet, dass sich Menschen bewusst werden:

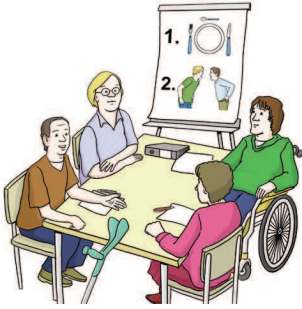

- Es gibt Menschen mit Behinderung.
- Wie Menschen mit Behinderung wirklich sind.
- Menschen mit Behinderung haben Rechte.

So sollen Vorurteile und falsche Vorstellungen abgebaut werden.

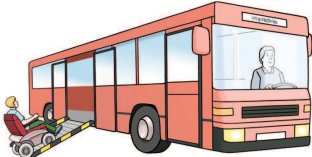

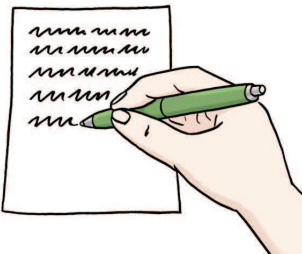

	Ziel	Aktion
	<p>1. Grund-Sätze und Leit-Linien der GDM passen zur UN-BRK.</p>	<p>1. Wir überprüfen unsere Grund-Sätze und Leit-Linien. Bei Bedarf schreiben wir einen Vorschlag für neue Grund-Sätze und Leit-Linien.</p>
	<p>2. Alle Mitarbeitenden der GDM kennen die Wohn-Welt oder Arbeits-Welt unserer Beschäftigten, Bewohner oder Kunden.</p>	<p>2. Wir schreiben auf, wie alle Mitarbeitenden die Bereiche Wohnen und Arbeit besser kennen lernen können.</p>
	<p>3. Alle Mitarbeitenden verhalten sich und handeln so, wie es die UN-BRK vorgibt.</p>	<p>3. Wir informieren und schulen alle Mitarbeitenden über die UN-BRK.</p>
	<p>4. Unsere Beschäftigten, Bewohner und Kunden wissen selbst, was sie gut können. Sie übernehmen Verantwortung für sich selbst.</p>	<p>4. Wir machen Schulungen zum Erkennen der eigenen Stärken. Wir machen Schulungen, um besser miteinander zu sprechen. Besonders bei Streit.</p>

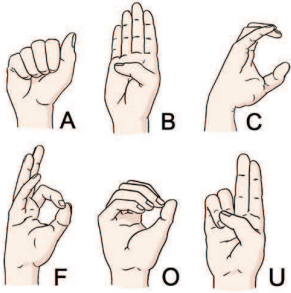

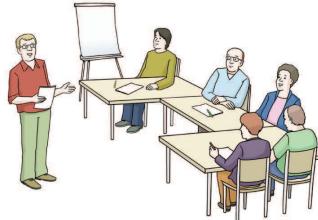
Beteiligung (UN-BRK Artikel 27)

	Ziel	Aktion
	<p>5. Beschäftigte, Bewohner und Kunden in der GDM sind umfassend beteiligt.</p>	<p>5. Wir schreiben auf, wann und wie wir Beschäftigte, Bewohner und Kunden der GDM an Entscheidungen und Planungen beteiligen.</p>
	<p>6. Wir halten die Schweigepflicht ein.</p>	<p>6. Wir schulen Beschäftigte, Bewohner und Kunden.</p> <p>Dabei lernen sie, wie sie die GDM bei der Einhaltung des Daten-Schutzes unterstützen.</p>
	<p>7. Bewohner der GDM können bei der Getränke-Auswahl und bei der Essens-Auswahl mit bestimmen.</p>	<p>7. Wir schreiben auf, wie wir das machen.</p>
	<p>8. In jedem Bereich der GDM sind Beschäftigte, Bewohner und Kunden selbst dabei.</p> <p>Sie vertreten die Interessen von allen Beschäftigten, Bewohnern und Kunden.</p>	<p>8. Im Margarete-Blarer-Haus richten wir eine Interessens-Vertretung der Bewohner ein.</p>

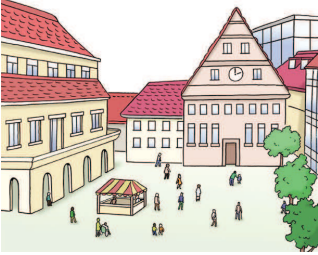

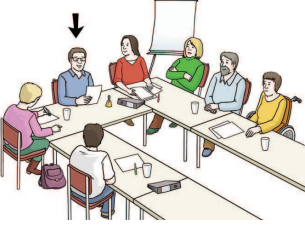
	<p>9. Kunden, Bewohner und Beschäftigte übernehmen mehr Verantwortung in den Leistungs-Bereichen der GDM.</p> <p>Die Leistungs-Bereiche sind die Arbeits-Bereiche Wohnen und Werkstatt in der GDM.</p>	<p>9. Wir schulen geeignete Kunden, Bewohner und Beschäftigte zur Übernahme von Verantwortung.</p>
	<p>10. Die Selbst-Bestimmung in der Begleit-Planung (BB09) ist gestärkt. Dafür gibt es die richtige Ausrüstung.</p>	<p>10. Wir schreiben auf, mit welcher Ausrüstung die Selbst-Bestimmung in der Begleit-Planung (BB09) unterstützt wird.</p>

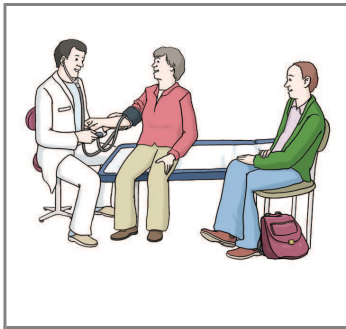
Barriere-Freiheit (UN-BRK Artikel 9 und Artikel 20)

	Ziel	Aktion
	<p>11. Es gibt jetzt noch mehr Selbst-Fahrer.</p>	<p>11. Wir schulen Lotsen. Diese helfen beim Ein-Steigen und beim Aus-Steigen.</p>
		<p>12. Alle Beschäftigten können das Selbst-Fahren üben.</p>
	<p>12. Es gibt Informationen und Dokumente, die für unsere Beschäftigten, Bewohner und Kunden wichtig sind. Diese sind alle in Leichter Sprache. Alle kommen an diese Informationen.</p>	<p>13. Wir verbreiten Leichte Sprache. Das bedeutet, wir übersetzen viele schwere Texte in Leichte Sprache.</p> <p>Wir versorgen unsere Beschäftigten, Bewohner und Kunden mit allen wichtigen Informationen.</p>
		<p>14. Wir schreiben auf, wie wir Unterstützte Kommunikation überall in der GDM einführen.</p>
	<p>In der GDM ist die Verständigung zwischen den Menschen barriere-frei.</p>	<p>15. Wir machen Internet-Schulungen für Beschäftigte, Bewohner und Kunden.</p>
		

		<p>16. Wir bieten Schulungen in Gebärden-Sprache für Mitarbeitende und für Beschäftigte an.</p>
		<p>17. Vor jede Bürotür kommt ein Bild. Das Bild zeigt den Mitarbeitenden und seine Aufgabe.</p> <p>Wegweiser helfen bei der Suche nach Mitarbeitenden.</p>
	<p>13. Unsere Fortbildungs-Angebote genügen den Ansprüchen der UN-BRK.</p>	<p>18. Wir prüfen alle Fortbildungs-Angebote. Sie sollen zu den Zielen der UN-BRK passen.</p>

Teil-Habe am Leben in der Stadt (UN-BRK Artikel 19)

	Ziel	Aktion
	<p>14. Die GDM ist Teil von der Gesellschaft. Das heißt: In einer Gesellschaft leben unterschiedliche Menschen in unterschiedlicher Form zusammen.</p> <p>Auch unsere Beschäftigten, Bewohner und Kunden sind aktiv mit dabei.</p>	<p>19. Die GDM macht einen inklusiven Stadt-Plan. So können sich Menschen mit Behinderung gut in der Stadt zurecht finden.</p> <p>Unsere Beschäftigten, Bewohner, Kunden und andere Gruppen und Einrichtungen arbeiten auch an dem Plan mit.</p>
		<p>20. Die GDM hat viele Stand-Orte.</p> <p>An jedem Stand-Ort will sie mit Vereinen und anderen Einrichtungen zusammen arbeiten.</p>
		<p>21. Wir schreiben einen Leit-Faden für Ärzte, Polizei, Feuerwehr und andere Behörden.</p> <p>In dem Leit-Faden stehen Tipps zum Umgang mit unseren Kunden.</p>



22. Wir arbeiten noch besser mit Ärzten, Therapeuten und Krankenhäusern zusammen.

Wir schulen Gesundheits-Begleiter.



23. Bewohner vom Margarete-Blarer-Haus können in öffentliche Schulen gehen.




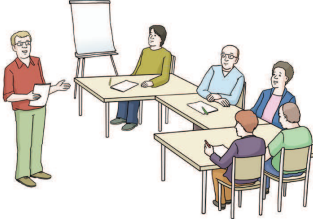


24. Wir bringen die UN-BRK in die Köpfe der Menschen.

Dazu überlegen wir uns verschiedene Aktionen in der Stadt.

Diese Aktionen wollen wir alle zusammen machen.



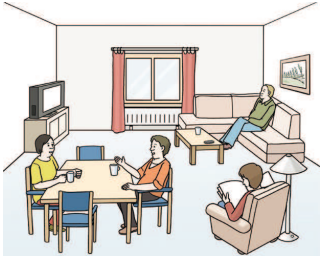
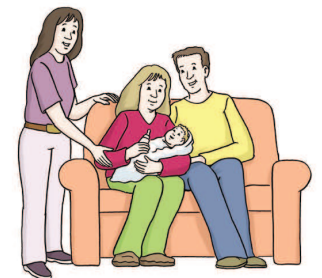
Gemeindediakonie als Arbeit-Geber (UN-BRK Artikel 27)

	Ziel	Aktion
	<p>15. Die GDM ist auch Arbeit-Geber.</p> <p>Der Arbeit-Geber GDM hält die UN-BRK ein und führt sie durch.</p>	<p>25. In der Zentral-Verwaltung gibt es mindestens 1 Praktikums-Platz für Menschen mit Behinderung.</p>
		<p>26. Wir schulen Kunden als Berater in der Beratungs-Stelle der GDM.</p> <p>Die Berater beraten dann andere Kunden in der Beratungs-Stelle.</p>
		<p>27. Die GDM eröffnet einen Integrations-Betrieb.</p> <p>In dem Betrieb arbeiten Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammen.</p>
	<p>16. Unsere Mitarbeitenden haben besondere Fähigkeiten und besonderes Wissen.</p> <p>Damit helfen sie bei der Umsetzung der Ziele der UN-BRK.</p>	<p>28. Alle Mitarbeitenden in der GDM sagen, was sie können.</p> <p>Wir setzen das Können ein, wo es gebraucht wird.</p>

Arbeiten (UN-BRK Artikel 27)

	Ziel	Aktion
	<p>17. Menschen mit Behinderung haben das Recht am Arbeits-Leben teil zu nehmen.</p> <p>Die GDM fördert das Recht.</p>	<p>29. Wer will, dem verhelfen wir zu einem Job-Coach.</p> <p>Job Coach ist englisch. Man spricht es „Tschop-Koutsch“.</p> <p>Ein Job-Coach ist jemand der hilft, Arbeit auf dem freien Arbeits-Markt zu bekommen. Und er hilft bei der Arbeit klar zu kommen.</p>
		<p>30. Beschäftigte sollen mit reden können, wo sie arbeiten und was sie arbeiten.</p> <p>Der Arbeits-Platz muss auch passen.</p>
		<p>31. Manche Beschäftigte wollen weiter dazu lernen.</p> <p>Wir schulen diese Beschäftigten für solche Tätigkeiten.</p>
		<p>32. Wir entwickeln einen Plan, wie wir Fortbildungen mit Urkunde anbieten können.</p> <p>Diese sollen für Tätigkeiten sein, die nahe am freien Arbeits-Markt sind.</p>

Wohnen (UN-BRK Artikel 23)

	Ziel	Aktion
	<p>18. Die GDM fördert selbst-bestimmtes Leben und selbst-bestimmtes Wohnen mitten in der Gemeinde.</p>	<p>33. Wir bieten persönliche Zukunfts-Planung im Bereich Wohnen an.</p>
 		<p>34. Wir überlegen uns neue Wohn-Gemeinschafts-Formen für Menschen mit Behinderung und für Menschen ohne Behinderung.</p>
		<p>35. Wir unterstützen Menschen mit Behinderung, wenn sie eine Familie gründen wollen.</p> <p>Wir unterstützen auch Menschen mit Kinder-Wunsch.</p> <p>Gemeinsam machen wir einen Plan dazu.</p>

Aktionsplan

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) der Gemeindediakonie-Mannheim

Handlungsfeld: Information und Bewusstseinsbildung (UN-BRK Art. 8):

Es existiert immer noch eine Vielzahl von Klischees und Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderungen. Dadurch fühlen sich unsere Beschäftigten/Bewohner/Kunden oft abgelehnt und nicht ernst genommen. Vorurteile entstehen oft dadurch, dass viele Menschen ohne Behinderungen keine genaue Vorstellung davon haben, wie Menschen mit Behinderungen

leben, wohnen und arbeiten. Durch den Abbau von Vorurteilen und Einblicke in die Lebenswelt unserer Beschäftigten/Bewohner/Kunden wird eine Begegnung auf Augenhöhe ermöglicht. So wird der Weg frei gemacht, um die Wahrnehmung ihrer Fähigkeiten und den Beitrag, den sie zur Gesellschaft leisten, zu fördern.

In Artikel 8 der UN-BRK heißt es:

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Wünsche zu fördern;
 - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen.
 - c) Das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderung zu fördern.

Ziel:	Die Grundsätze und Leitlinien der Gemeindediakonie Mannheim (GDM) sind an der UN-BRK orientiert.
Aktionen:	
1. Aktion:	Wir überprüfen unsere vorhandenen Grundsätze und Leitlinien und schreiben bei Bedarf einen Vorschlag für neue Grundsätze und Leitlinien.
Ziel:	Alle Mitarbeitenden der GDM haben Einblick in die Lebenswelt (Wohn- oder Arbeitswelt) unserer Beschäftigten/ Bewohner/ Kunden.
Aktionen:	
2. Aktion:	Wir beschreiben einen Plan, wie auch Mitarbeitende außerhalb des Gruppendienstes Einblick in die Bereiche Wohnen und Arbeit gewinnen können.
Ziel:	Alle Mitarbeitenden richten ihr Verhalten und Handeln an den Vorgaben der UN-BRK aus.
Aktionen:	
3. Aktion:	Information und Schulung aller Mitarbeitenden über die UN-BRK und ihre Grundlagen.
Ziel:	Unsere Beschäftigten/Bewohner/Kunden sind in ihrem Selbstwert und ihrer Kompetenz zur Eigenverantwortung gestärkt
Aktionen:	
4. Aktion:	Durchführung einer Schulung zur Stärkung von Selbstwert und Kompetenz (KuKuK = Kommunikation und Konfliktfähigkeit und Kundenorientierung).

Handlungsfeld: Beteiligung (UN-BRK Art. 27)

Viele Menschen mit Behinderungen können keine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt finden und sind auf das Umfeld unserer Werkstatteinrichtungen und auf unterstützende Hilfen angewiesen. Das gleiche trifft für den Bereich Wohnen und ambulante Hilfen zu. Das heißt jedoch nicht, dass Menschen mit Behinderungen weniger Rechte als Menschen ohne Be-

hinderungen haben. Durch eine starke Einbindung in die in unseren Einrichtungen anstehenden Entscheidungen, durch Unterstützung der Übernahme von Verantwortung und konsequente Wahrung ihrer Rechte können die Beschäftigten/ Bewohner/ Kunden mit Menschen ohne Behinderungen gleichgestellt werden.

In Artikel 27 der UN-BRK heißt es:

Arbeit und Beschäftigung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, (...) um unter anderem
- (...)
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen.
(...)
 - d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zur allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - e) Für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2)** Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Ziel:	Die umfassende Beteiligung von Beschäftigten/Bewohnern/Kunden in der GDM ist umgesetzt
Aktionen:	
5. Aktion:	Wir schreiben auf, wann und wie Beschäftigte/Bewohner/Kunden der GDM an Entscheidungen und Planungen zu beteiligen sind.
Ziel:	Wir halten die Schweigepflicht ein.
Aktionen:	
6. Aktion:	Wir schulen Beschäftigte/Bewohner/Kunden, um die GDM bei der Einhaltung des Datenschutzes zu unterstützen.
Ziel:	Bewohner der GDM können bei der Getränke- und Essensauswahl mitbestimmen.
Aktionen:	
7. Aktion:	Wir schreiben auf, wie wir das machen.
Ziel:	In allen Leistungsbereichen der GDM ist eine Interessensvertretung durch die Beschäftigten/Bewohner/Kunden selbst sichergestellt.
Aktionen:	
8. Aktion:	Im Margarete-Blarer-Haus wird eine Interessensvertretung der Bewohner eingerichtet.
Ziel:	Klienten übernehmen in erweitertem Umfang Verantwortung in den Leistungsbereichen der GDM.
Aktionen:	
9. Aktion:	Wir schulen geeignete Bewohner zur Übernahme von Verantwortung.

Ziel: Die Selbstbestimmung in der Begleitplanung (BB09) ist gestärkt und geeignete Instrumente stehen zur Verfügung.

Aktionen:

10. Aktion: Wir schreiben auf, was die Selbstbestimmung in der Begleitplanung (BB09) fördert.

Handlungsfeld: Barrierefreiheit (UN-BRK Art. 9 und 20)

Es gibt immer noch viele Arten von Barrieren, die Menschen mit Behinderungen daran hindern, voll am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen. Diese Barrieren sind nur teilweise baulicher Natur. Insbesondere in der Kommunikation bestehen Barrieren, die durch richtige Schulung der Mitar-

beitenden und konsequenter Umsetzung, abgebaut werden können. Oft existieren auch Barrieren, weil Beschäftigte/ Bewohner/Kunden keine Möglichkeit haben, Fähigkeiten wie die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu entwickeln.

In Artikel 9 und Artikel 20 der UN-BRK heißt es:

Artikel 9

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereit gestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 20:

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Ziel:	Die Zahl der Selbstfahrer ist gestiegen.
Aktionen:	
11. Aktion:	Schulung von Lotsen, die beim Ein- und Aussteigen helfen.
12. Aktion:	(Selbst-)Fahrtraining wird für alle interessierten Beschäftigten angeboten.
Ziel:	Information und Kommunikation in der GDM sind barrierefrei möglich. Alle für unsere Beschäftigten/Bewohner/Kunden wichtigen Dokumente/Informationen in der GDM liegen in leichter Sprache vor und sind zugänglich.
Aktionen	
13. Aktion:	Wir schreiben auf, wann und wie auf jeden Fall leichte Sprache verwendet wird und wie wir sicherstellen, dass unsere Beschäftigten/Bewohner/Kunden alle Informationen, die für sie wichtig sind, zuverlässig erhalten.
14. Aktion:	Wir schreiben auf, wie wir die Unterstützte Kommunikation in der GDM flächendeckend einführen.
15. Aktion:	Wir stärken durch Schulung und Anleitung die Fähigkeit unserer Beschäftigten/Bewohner/Kunden, das Internet sinnvoll für sich zu nutzen.
16. Aktion:	Wir bieten Schulungsmöglichkeiten in der Gebärdensprache für Mitarbeiter und Beschäftigte an.
17. Aktion:	Wir versehen alle Büros in der GDM mit Fotos zur Person und Aufgabe des Mitarbeiters. Wir schaffen Hilfen zur Orientierung für den Zugang zu bestimmten Mitarbeitenden.
Ziel:	Unsere Fortbildungsangebote entsprechen den Ansprüchen der UN-BRK.
Aktionen:	
18. Aktion:	Alle Fortbildungsangebote sind im Hinblick auf die Ansprüche der UN-BRK überprüft.

Handlungsfeld: Teilhabe am Leben in der Kommune (UN-BRK Art. 19)

Oftmals leben und arbeiten Menschen mit Behinderungen relativ abgetrennt vom Rest der Gesellschaft. Sie sind aber dennoch Mitbürger und Mitbürgerinnen ihrer Stadt. Teilhabe bedeutet, dass sie gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen am kulturellen und sozialen Leben

der Kommune teilnehmen. Wenn beide Gruppen ihre Hobbys und Freizeitaktivitäten in gemischten Gruppen ausüben, vermischen sich auch ihre Lebenswelten. So wird eine Begegnung auf Augenhöhe zum Teil des alltäglichen Gesellschaftslebens.

In Artikel 19 der UN-BRK heißt es:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Ziel: Die GDM ist Teil der Gesellschaft. Sie fördert die Teilhabe ihrer Beschäftigten/Bewohner/Kunden am Leben in der Kommune.

Aktionen:

19. Aktion: Die GDM setzt sich ein für die Erstellung eines inklusiven Orientierungsplanes für Menschen mit verschiedenen Behinderungen. Der Plan wird von den Beschäftigten/Bewohnern/Kunden und anderen Gruppen und Institutionen mitgestaltet.

20. Aktion: Wir werden an jedem Standort der GDM mit Vereinen und Institutionen eine Zusammenarbeit aufbauen.

21. Aktion: Wir schreiben einen Leitfaden für Ärzte, Polizei, Feuerwehr und andere Behörden, wie sie mit unseren Beschäftigten/Bewohnern/Kunden umgehen können.

22. Aktion: Wir bauen die Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten und Krankenhäusern aus und schulen Gesundheitsbegleiter.

23. Aktion: Im Margarete-Blarer-Haus ermöglichen wir für die Bewohner den Zugang zu öffentlichen Schulen.

24. Aktion: Wir machen die UN-BRK in der Öffentlichkeit bekannt durch unterschiedliche Aktionen.

Handlungsfeld: Gemeindediakonie als Arbeitgeber (UN-BRK Art. 27)

Einerseits bietet die Gemeindediakonie Mannheim Dienste für Menschen mit Behinderung an, andererseits hat sie als Sozialdienstleister auch eine besondere Verpflichtung, diese Menschen auch au-

ßerhalb der Werkstätten als Mitarbeitende zu beschäftigen. Diesem Thema soll mehr Platz eingeräumt werden.

In Artikel 27 der UN-BRK heißt es:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
 - b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2)** Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Ziel:	Die GDM fördert auch als Arbeitgeber die Umsetzung der UN-BRK.
Aktionen:	
25. Aktion:	Die Zentralverwaltung bietet mindestens einen Praktikumsplatz für Menschen mit wesentlicher Behinderung an.
26. Aktion:	Wir schulen Kunden als Berater in der Beratungsstelle der GDM und setzen sie dort ein.
27. Aktion:	Die GDM eröffnet einen Integrationsbetrieb.
Ziel:	Die GDM nutzt umfassend die Fähigkeiten und Kenntnisse ihrer Mitarbeitenden zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK.
Aktionen:	
28. Aktion:	Wir prüfen „wer kann was“ als Mitarbeiter in der GDM.

Handlungsfeld: Arbeiten (UN-BRK Art. 27)

Der Übergang in den ersten Arbeitsmarkt ist ein wichtiger Teilbereich gelebter Inklusion. Innerhalb des geschützten Umfelds der Werkstätten müssen Möglichkeiten geschaffen werden, die unseren Be-

schäftigten den Weg hin auf den ersten Arbeitsmarkt bahnen und sie für dortige Tätigkeiten qualifizieren.

In Artikel 27 der UN-BRK heißt es:

Artikel 27 (siehe Seite 6)

Ziel: Die GDM fördert die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung

Aktionen:

29. Aktion: Wir sichern den Zugang zum Jobcoaching nach Wunsch der Kunden.

30. Aktion: Wir erarbeiten ein Verfahren, wie das Wunsch- und Wahlrecht der Beschäftigten bei der Auswahl des Arbeitsplatzes berücksichtigt wird.

31. Aktion: Wir bieten auf Wunsch der Beschäftigten Möglichkeiten zur Qualifizierung für höherwertige Tätigkeiten an.

32. Aktion: Wir entwickeln einen Plan, wie wir Fortbildungen für arbeitsmarktnahe Tätigkeiten mit Urkunde (Zertifikat) anbieten können.

Handlungsfeld: Wohnen (UN-BRK Art. 23)

Selbstbestimmtes Wohnen ist ein entscheidender Teil der eigenständigen Persönlichkeit. Wenn Menschen mit Behinderung, ohne ausgegrenzt zu werden, mitten in der Gemeinde leben, können sie auch ungleich leichter am Gemeindeleben

teilhaben. Wenn der Wunsch danach besteht, gehört dazu auch die Gründung einer eigenen Familie.

In Artikel 23 der UN-BRK heißt es:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
 - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
 - c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

Ziel: Die GDM fördert selbstbestimmtes Leben und Wohnen mitten in der Gemeinde.
Aktionen:
<p>33. Aktion: Wir suchen gemeinsam eine geeignete Methode für die persönliche Zukunftsplanung im Bereich Wohnen und führen diese ein.</p> <p>34. Aktion: Wir entwickeln einen Plan, wie wir neue Wohngemeinschaftsformen von Menschen mit und ohne Behinderung umsetzen können.</p> <p>35. Aktion: Wir machen einen Plan, wie wir mit dem Wunsch nach der Gründung einer Familie und dem Kinderwunsch umgehen können.</p>

Unter dem Leitsatz „Mit-Machen: 35 gute Beispiele auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft“ beteiligte sich die Gemeindediakonie Mannheim unter fachlicher Anleitung des Instituts Mensch, Ethik und Wissenschaft gGmbH Berlin (IMEW) im Jahr 2013 gemeinsam mit neun anderen Trägern an dem Projekt „Aktionsplan des Bundesverbandes Evangelischer Einrichtungen als Handlungsmuster für seine Mitgliedseinrichtungen“.

Die Projektgruppe bestand aus folgenden Personen:

Vorstand:	Herr Diehl
Bereiche:	Frau Lesle (Arbeit / Projektleitung), Herr Röhling (Wohnen)
Beirat Werkstatt:	Herr Lihl (Beirat Vogelstang), Herr Lorenz (Beirat Weinheim)
Beirat Wohnen/Ambulante Dienste:	Frau Heinzlbecker (Beirätin), Herr Schwarzwälder (Beirat)
<u>Assistenzen:</u>	Frau Andes-Pauker (Assistentin), Frau Sina (Assistentin)
Bereich Personal:	Herr Thom (Personalleiter)
Bereich Angehörige:	Frau Betz (Angehörigenbeirätin)
Experte (extern):	Herr Dollmann (Beauftragter für die Belange behinderter Menschen der Stadt Mannheim)
Mitarbeitervertretung (MAV)::	Frau Scholz (MAV-Vorsitzende)
Schwerbehinderte:	Herr Wolf (Schwerbehindertenvertreter)
Mitarbeitende:	Frau Ewen (wissenschaftliche Praktikantin) Frau Ruck (Werkstattleitung Pädagogik Vogelstang), Herr Schürmann (Gruppenleiter Werkstatt Vogelstang)
Moderation der Projektgruppe (extern):	Herr Andreas Günther, Stuttgart

Wir danken allen Teilnehmern der Projektgruppe, den Bewohnerinnen und Bewohnern, den Beschäftigten und allen Mitarbeitenden für das gemeinsame Erarbeiten der Ziele und Aktionen in den verschiedenen Workshops.

Mannheim, 1. Februar 2014



Thomas Diehl, Dipl.-Pädagoge
Vorstand

GEMEINDEDIAKONIE Mannheim
Rheingoldstraße 28a
68199 Mannheim

Telefon 0621 84403-0
Telefax 0621 84403-30

www.gemeindediakonie-mannheim.de

2. Auflage Juni 2014

nah dran – mitten drin

